

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. wiwi plan GmbH & Co. KG, Schneeberger Hof 14, 67813 Gerbach, auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wegen Änderung des Anlagentyps der mit Datum vom 26.07.2021 genehmigten drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Flonheim und Gumbsheim

Der Fa. wiwi plan GmbH & Co. KG, Gerbach, wurde mit Datum vom 26.07.2021 die Genehmigung zum Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen, davon zwei in der Gemarkung Flonheim (Grundstücke Flur 15, Flurstücke 3+4 (WEA N01) und Flur 14, Flurstück 42 (WEA N02)) sowie eine in der Gemarkung Gumbsheim (Grundstücke Flur 9, Flurstücke 80 und 81 (WEA N03)), erteilt. Mit Datum vom 27.10.2021, wurde nunmehr eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) und der Ziff. 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. BImSchV für folgendes Vorhaben gestellt:

Änderung des Anlagentyps:

genehmigt: Vestas V 162 5.6 MW

neu beantragt: General Electric GE 6.0-164, 6.0 MW

Es handelt um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen der Neugenehmigung vorgenommen wurde. Nach § 9 Absatz 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht dann, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren nicht besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

Die beantragte Änderung zum Anlagentyp und die um jeweils einige Meter verschobene Lage der Windenergieanlagen führt für einzelne Schutzgüter zu vergleichsweise geringfügigen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber der bisherigen und mit Bescheid vom 26.07.2021 genehmigten Planung. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten geänderten Vorhaben keine unzulässigen nicht ausgleichbare, nachteilige Umweltauswirkungen aus. Auch werden durch dieses keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 63) zugänglich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zutritt zur Kreisverwaltung auf Grund der aktuellen Situation nur nach vorheriger Terminvereinbarung und Einhaltung der 3-G-Regeln (Geimpft, Genesen, Getestet) gestattet ist.

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Alzey, 06.12.2021

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Az.: 6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae

gez. Sippel

Heiko Sippel

Landrat